

Ausführungsbestimmungen betreffend Dienstverhältnis der Revierförster

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)¹⁾ sowie auf Art. 39 der Vollziehungsverordnung dazu (KWaV)²⁾

von der Regierung erlassen am 27. November 1995

I. Gegenstand

Art. 1

¹⁾ Dieser Erlass regelt das Dienstverhältnis der Revierförster und um- Gegenstand
schreibt deren Rechte und Pflichten.

²⁾ ... ³⁾

Art. 2

Wo der vorliegende Erlass oder die Gemeindevorschriften nichts anderes Ergänzendes
vorsehen, gelten sinngemäss die Verordnung über das Dienstverhältnis der Recht
Mitarbeiter des Kantons Graubünden (Personalverordnung)⁴⁾ und die dazugehörigen Ausführungserlasse.

II. Dienstverhältnis

Art. 3

Das Dienstverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlich. Rechtsnatur

Art. 4

Vakante Stellen sind im Kantonsamtsblatt, in der regionalen Tagespresse Ausschreibung
und mindestens einer Fachzeitschrift auszuschreiben.

Art. 5⁵⁾

¹⁾ BR 920.100

²⁾ BR 920.110

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ BR 170.400

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

Art. 6

Wahl

¹ Der Revierförster wird durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat gewählt und angestellt, sofern die Gemeindegesetze nichts anderes bestimmen.

² Wird ein Revierförster durch mehrere Waldbesitzer angestellt, erfolgt die Wahl durch eine Revierkommission.

³ Bei der Vorbereitung der Wahl ist der Kreisförster als Berater beizuziehen.

Art. 7Stellung im
Forstdienst

¹ Der Revierförster untersteht in administrativer und betrieblicher Hinsicht der Revierträgerschaft.

² In fachtechnischen Belangen ist der Kreisförster sein direkter Vorgesetzter.

Art. 8¹⁾

Dienstvertrag

¹ Das Anstellungsverhältnis wird durch den Dienstvertrag geregelt, der auf dem Normaldienstvertrag basiert, den das Amt für Wald herausgegeben hat. Im weiteren sind die vorliegenden Ausführungsbestimmungen für die Anstellung verbindlich.

² Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald.

III. Rechte des Revierförsters

1. ENTLÖHNUNG

Art. 9Gehaltsklassen
und Lohnstufen

Es gelten die Gehaltsklassen und Lohnstufen gemäss kantonalen Personalverordnung.²⁾ Beitragsberechtigt sind die Gehaltsklassen 13 bis 15.

2. ZULAGEN

Art. 10³⁾**Art. 11**⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ BR 170.400

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

3. BESCHWERDERECHT

Art. 12

¹ Der Revierförster kann in dienstlichen Angelegenheiten, die das Verhältnis zum Kanton betreffen (fachtechnische Belange), Beschwerde führen. Beschwerderecht

² ¹⁾Die Beschwerde ist schriftlich und begründet dem Amt für Wald einzureichen, welches darüber endgültig entscheidet.

³ ... ²⁾

⁴ ... ³⁾

4. WEITERE RECHTE

Art. 13

Die Gewährung von bezahlten sowie von unbezahlten Urlauben sowie die Regelung von Nebenbeschäftigungen und Nebenämtern ist Sache der Wahlbehörde des Revierförsters. Urlaube, Nebenämter, Nebenbeschäftigung

5. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 14

Der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse oder Sparversicherung ist grundsätzlich obligatorisch. Wo bereits eine gleichwertige andere Vorsorgeversicherung besteht, kann diese beibehalten werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen dieser Versicherung. Pensionskasse

Art. 15

¹ Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit, Berufs- oder Nichtberufsunfall wird dem Revierförster der volle Lohn in der Regel während 12 Monaten ausgerichtet. Krankheit/Unfall

² Die Revierträgerschaft regelt:

- a) die Abstufung der Lohnzahlungen nach Dienstjahren;
- b) die Lohnzahlung nach Ablauf von 12 Monaten;
- c) die Anrechnung von Versicherungsleistungen an den Lohn;
- d) die Lohnzahlung während Erholungsurlauben;
- e) die Lohnzahlung während selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit;
- f) die Lohnzahlung an Aushilfen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

IV. Dienstpflichten des Revierförsters

1. Aufgaben

Art. 16

Grundsätzliches

¹ Der Revierförster plant, leitet und überwacht alle im Wald auszuführenden Arbeiten. Dabei sorgt er für die Einhaltung der Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

² Er orientiert Waldbesitzer und Kreisförster laufend über den Stand dieser Arbeiten.

Art. 17 ¹⁾

Art. 18

Arbeitssicherheit

Der Revierförster wacht über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Er verfügt Massnahmen zur Verhinderung und Behebung sicherheitswidriger Zustände und Verhalten. Notfalls hat er eine Arbeitseinstellung anzuordnen.

Art. 19 ²⁾

Art. 20 ³⁾

Forstliche Planung

Der Revierförster arbeitet bei der Waldentwicklungsplanung mit, sorgt für eine aktuelle forstliche Betriebsplanung und führt die entsprechenden Kontrollen gemäss Planungsvorschriften und -instruktionen des Amtes für Wald aus.

Art. 21 ⁴⁾

Art. 22

Jagd und Pflanzenschutz

Der Revierförster ist verpflichtet, Polizeiaufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden ⁵⁾ sowie gemäss dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen ⁶⁾ wahrzunehmen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4305; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁵⁾ BR 740.000

⁶⁾ BR 498.100

2. BERICHTERSTATTUNG UND KONTROLLFÜHRUNG

Art. 23

¹ Der Revierförster erstellt auf die jeweiligen Termine:

Jahresbericht und
Umfrage

- a) den Jahresbericht;
- b) ¹⁾ die Stellungnahmen zu Umfragen des Amtes für Wald;
- c) die Arbeitsprogramme in Zusammenarbeit mit Waldbesitzer und Kreisforstamt;
- d) die Subventionsabrechnungen.

² ... ²⁾

3. WEITERBILDUNG

Art. 24

¹ Jeder Revierförster ist verpflichtet, an Weiterbildungskursen teilzunehmen. Die Kosten übernimmt die Revierträgerschaft.

Weiterbildungskurse

² Der Kanton richtet je nach Durchführungsort, Dauer und Art des Kurses angemessene Beiträge an Spesen und Kursgeld aus.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Alle bestehenden Dienstverträge von Revierförstern sind bis Ende 1997 den neuen Bestimmungen anzupassen.

Anpassung

Art. 26

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz ³⁾ in Kraft. ⁴⁾

Inkraftsetzung

² Sie ersetzen die Dienstinstruktion für Revierförster ⁵⁾ und die Richtlinien über die Wahl und Anstellung des Gemeindeforstpersonals ⁶⁾ vom 9. November 1981.

¹) Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4305; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²) Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³) BR 920.100

⁴) Mit RB vom 26. September 1995 auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt

⁵) AGS 1981, 904

⁶) AGS 1981, 911